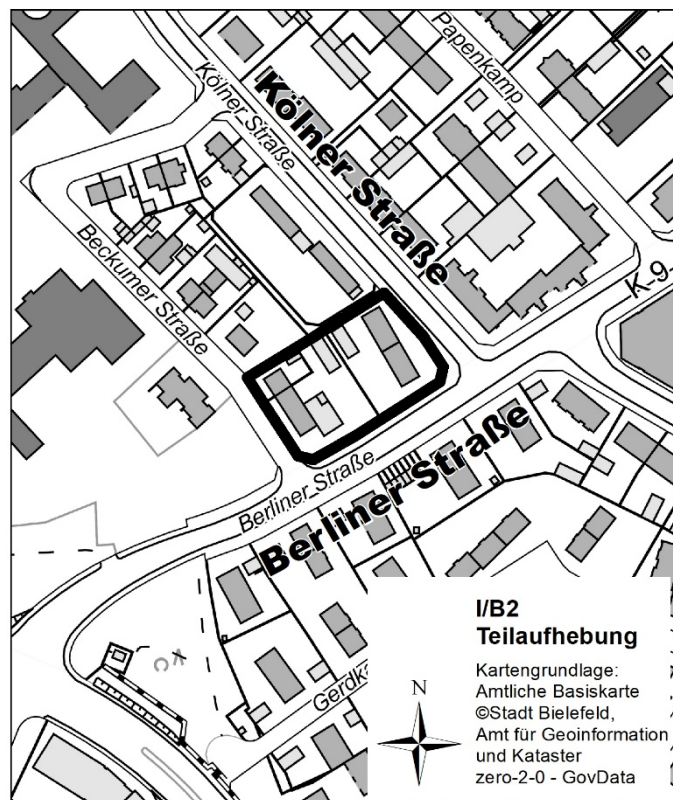


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 41 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. I/B 2 „Im Brock“** für das Teilgebiet zwischen den Flurstücken 646 und 1318 im Norden, der Kölner Straße im Osten, der Berliner Straße im Süden und der Beckumer Straße im Westen – Stadtbezirk Brackwede – **aufzuheben (Teilaufhebung)**. Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB anzuwenden. Gemäß §§ 13a Absatz 2 Nummer 1 und 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

1. *Der Bebauungsplan Nr. I/B 2 „Im Brock“ in der Fassung der ersten Änderung für das Teilgebiet zwischen den Flurstücken 646 und 1318 im Norden, der Kölner Straße im Osten, der Berliner Straße im Süden und der Beckumer Straße im Westen ist im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Abgrenzungsplan eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereichs“ verbindlich.*
2. *Die Teilaufhebung soll als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Absatz 1 BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt werden.*
3. *Der Aufhebungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a Absatz 3 BauGB darauf hinzuweisen, dass die Teilaufhebung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB erfolgt, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.*



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Der Aufhebungsbeschluss und die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung sowie die nachfolgend dargestellte Möglichkeit der Unterrichtung und Äußerung werden hiermit gemäß §§ 2 Absatz 1, 13a Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Die entsprechenden Unterlagen können

vom 10. August bis einschließlich 4. September 2026

im Internet unter www.o-sp.de/bielefeld/bpl_beteiligung sowie in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr) und ergänzend auch im Bezirksamt Brackwede, Germanenstraße 22, 33647 Bielefeld während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Während des oben genannten Zeitraums besteht die Möglichkeit sich sowohl über das genannte Internetportal als auch per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“, per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per Fax an „+49 521 51-3206“ oder bei den genannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift zu der Planung zu äußern.

Bielefeld, den 4.8.26

In Vertretung

Nürnberger
Erster Beigeordneter